Werk

Titel: Erhöhung des Umlaufes der Münzscheine zu zehn Kreuzer Oesterreichischer Währung

Ort: Tübingen

Jahr: 1866

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0022|log34

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

alle auf das Münzwesen bezüglichen Verfügungen und Schriftstücke mittheilen.

Sie werden einander gleichermassen von allen Vorgängen, welche den gegenseitigen Verkehr ihrer Gold- und Silbermünzen betreffen, Kenntniss geben.

Art. 12. Das Recht des Beitritts zur gegenwärtigen Uebereinkunft ist jedem Staate gewahrt, der deren Verbindlichkeiten übernehmen und das Vereinsmünzsystem in Betreff der Gold- und Silbermünzen einführen will.

Art. 13. Die Vollziehung der in gegenwärtiger Uebereinkunft enthaltenen gegenseitigen Verpflichtungen ist so weit als nöthig der Erfüllung der Formalitäten und Vorschriften untergeordnet, welche durch die Verfassungsgesetze derjenigen der hohen vertragschliessenden Theile vorgesehen werden, die deren Anwendung zu bewirken gehalten sind, was sie in möglichst kürzester Frist zu thun sich verpflichten.

Art. 14. Gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum 1. Januar 1880 in Kraft verbleiben. Wenn ein Jahr vor dieser Frist die Uebereinkunft nicht gekündigt ist, so bleibt sie mit voller Rechtskraft auf eine weitere Zeitdauer von 15 Jahren verbindlich und so fort von 15 zu 15 Jahren, solange eine Kündigung nicht erfolgt.

Art. 15. Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen in Paris nach sechs Monaten oder früher wenn möglich ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen u. s. w.

Paris, am 23. Dezember 1865.

Erhöhung des Umlaufes der Münzscheine zu zehn Kreuzer Oesterreichischer Währung bis zum Betrage von zwölf Millionen Gulden Oesterreichischer Währung in Oesterreich.

(Gültig für das ganze Reich mit Ausnahme des Lombardisch-Venezianischen Königreiches.)

Um den Bedürfnissen des Kleinverkehrs nach Scheidemünze unter den dermaligen Verhältnissen die Befriedigung zu sichern, finde Ich auf Grund Meines Patentes vom 20. September 1865 etc. zu verordnen:

I. Die Hinausgabe von Münzscheinen zu zehn Kreuzer Oesterreichischer Währung im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 17. November 1860, deren Betrag durch Artikel III. des Gesetzes vom 17. November 1863 auf vier Millionen Gulden Oesterreichischer Währung beschränkt wurde, ist nach Massgabe des Bedürfnisses wieder bis auf den Betrag von zwölf Millionen Gulden Oesterreichischer Währung zu erhöhen.

II. Die Kommission zur Kontrole der Staatsschuld wird überwachen, dass der Münzscheinumlauf die Maximalhöhe von 12 Millionen Gulden Oesterreichischer Währung nicht überschreite.